

# **Gedanken zu einem zukünftigen Statut der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Im Auftrag des gegenwärtigen Senats arbeitet eine zeitweilige Kommission unter Leitung von Prof. Dr. Pietsch (Sektion Mathematik), die sich Gedanken über ein Statut der Friedrich-Schiller-Universität gemacht hat.

Nach dem Motto „Weisheit besteht darin, zur rechten Zeit auf Vollkommenheit zu verzichten“, wurden zunächst die Grundlagen eines praktikablen Leitungssystems konzipiert. Es bleibt die weit schwierigere Aufgabe einer präzisen Neubestimmung des Inhalts unserer zukünftigen Arbeit, der sich aus den klassischen Verpflichtungen der Universitäten in Lehre, Forschung und medizinischer Betreuung ableitet.

Das Statut der Friedrich-Schiller-Universität basiert auf den Grundsätzen der Demokratie, Autonomie, Effizienz und Sachkompetenz. Es geht davon aus, daß die Universität eine juristische Person ist, die nach dem Haushaltsprinzip arbeitet, daß politische Parteien keinen Einfluss auf wissenschaftliche Entscheidungen haben, und daß die Freiheit des Lehrens, Lernens und Forschens voll garantiert sein muß.

Abgeschafft wird das Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ und die damit verbundene „beratende Funktion“ aller bisherigen Räte. Die Leiter sind bei Grundsatzfragen an die Beschlüsse der entsprechenden Gremien gebunden. Sie legen vor diesen Gremien Rechenschaft ab und werden von ihnen kontrolliert.

Die Universität ist nach Wissenschaftsdisziplinen gegliedert. Ihre wichtigsten Grundstrukturen sind etwa 15 neuzugründende Fakultäten. Es bestehen nur zwei Entscheidungsebenen:

- Rektor und Senat (Konvent),
- Dekan und Fakultätsrat.

Alle Fakultäten haben das Recht, ihre Substruktur nach eigenen Vorstellungen und fachspezifischen Anforderungen zu entwickeln. An der Universität gibt es einen Kanzler, der für die ökonomische, technische und organisatorische Absicherung der wissenschaftlichen Arbeit verantwortlich ist.

## **Leitungsorgane**

1. Von allen Angehörigen der Universität wird ein Konvent gewählt.

Es wäre die folgende Zusammensetzung denkbar:

- 50 Hochschullehrer,
- 20 B-promovierte Wissenschaftler,
- 20 wissenschaftliche Mitarbeiter,
- 20 technische Mitarbeiter,
- 25 Studenten.

2. Der Konvent wählt den Rektor (ord. Professor), zwei Prorektoren (ord. Professoren), den Kanzler, den Senat

(Zusammensetzung)

- Rektor als Vorsitzender,
- 2 Prorektoren,
- Kanzler,
- Direktor der Universitätsbibliothek
- 9 Hochschullehrer
- 5 wiss. und techn. Mitarbeiter,
- 5 Studenten,

und den Haushaltsausschuß

(Zusammensetzung)

- Kanzler als Vorsitzender,
- Rektor,
- 5 Hochschullehrer,
- 2 wiss. und techn. Mitarbeiter,
- 2 Studenten.

Jede Person kann nur zu einem Gremium gehören. Werden Mitglieder des Konvents oder eines Fakultätsrates in den Senat oder in den Haushaltsausschuß gewählt, so erlischt die vorhergehende Mitgliedschaft. Mit der Investitur bestätigt der Minister für Bildung die Rechtsverbindlichkeit der Rektorwahl.

3. Die Angehörigen jeder Fakultät wählen ihren Dekan (ord. Professor), den Prodekan (Hochschullehrer) und ihren Fakultätsrat. Es wäre die folgende Zusammensetzung denkbar: Dekan als Vorsitzender, Prodekan, 4n Hochschullehrer, 3n wiss. und techn. Mitarbeiter, 3n Studenten. In Abhängigkeit von der Größe der Fakultät soll  $n = 1$  oder  $n = 2$  gesetzt werden.

4. Alle Wahlen sind geheim. Die einzelnen Gruppen (Hochschullehrer, B-promovierte Wissenschaftler, wiss. Mitarbeiter, techn. Mitarbeiter und Studenten) wählen jeweils ihre Vertreter. Es wird angestrebt, daß stets mehr Kandidaten als Plätze vorhanden sind. Als Kandidaten sind alle Personen aufzustellen, die von mindestens 3 Mitgliedern des Wahlkörpers vorgeschlagen wurden. Diejenigen Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl sind gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Mit der Ausnahme des Kanzlers ist die Amtszeit auf 3 Jahre beschränkt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

## **Arbeitsweisen und Befugnisse der Leitungsorgane**

1. Bis auf die im folgenden genannten Punkte, besitzt die Universität die volle Autonomie:

- Vorgabe der finanziellen Mittel aus dem Staatshaushalt,
- Neugründung wissenschaftlicher Einrichtungen,
- Abstimmung der Lehrstuhlstruktur, Berufungen,
- Abstimmung der Studienpläne,
- Richtwerte für Immatrikulationszahlen.

2. Der Rektor hat die Aufgabe, die Universität im In- und Ausland zu repräsentieren sowie alle Prozesse zu leiten, die über den Rahmen einer einzelnen Fakultät hinausgehen. Ihm sind der Kanzler, alle Dekane und die Leiter selbstständiger Einrichtungen unterstellt. Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Bei den folgenden Entscheidungen ist er an die Beschlüsse des Senats gebunden: Bestätigung des Jahreshaushaltsplanes und Vorschläge für Neugründungen wissenschaftlicher Einrichtungen, Lehrstuhlstruktur, Berufungsvorschläge, Investitionen.

Der Senat tagt einmal pro Monat. Einmal pro Jahr legt der Rektor einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, der vom Konvent nach Diskussion entweder bestätigt oder zurückgewiesen wird.

Der Rektor legt fest, welcher Prorektor sein unmittelbarer Stellvertreter ist.

Der Rektor und die Prorektoren haben je einen wissenschaftlichen Sekretär. Außerdem gibt es einen wissenschaftlichen Sekretär des Senats.

3. Der Kanzler ist der oberste Leiter der gesamten Verwaltung. Dazu gehören

- Das Büro für Forschung,
- Das Büro für Studienangelegenheiten und Weiterbildung,
- Büro für Internationale Beziehungen,
- Personalbüro,
- Büro für Ökonomie,
- Büro für Technik,
- Büro für Sozialeinrichtungen.

Es kann vereinbart werden, daß die Büros für Forschung, Studienangelegenheiten und Weiterbildung sowie Internationale Beziehungen einen der beiden Prorektoren direkt unterstellt sind. Der Kanzler ist außerdem verantwortlich für die Arbeit aller zentralen Werkstätten, der Sozialeinrichtungen, der Fahrbereitschaft usw.

Die Leiter aller Büros und weiterer zentraler Einrichtungen sind nur gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt.

4. Jede Fakultät hat das Recht, die folgenden Entscheidung selbst zu treffen:

- Aufteilung der finanziellen Mittel, Berufungsvorschläge,
- Neueinstellung und Entlassungen, Höherstufungen,
- Zulassung der Studenten,
- Auswahl der Forschungsstudenten,
- Abschluß von Verträgen mit Partnern außerhalb der Universität und Verwendung der dabei erwirtschafteten finanziellen Mittel,
- Auslandsreisen und Durchführung von Tagungen.

Der Dekan leitet die operative Arbeit der Fakultät und ist Vorsitzender des Fakultätsrats. An jeder Fakultät wird vom Fakultätsrat ein Katalog von Entscheidungen aufgestellt, die der Dekan nur mit Zustimmung des Fakultätsrats treffen darf. Dieser Katalog sollte so abgefasst sein, daß er die Handlungsfähigkeit des Dekans garantiert.

Der Fakultätsrat tagt einmal pro Monat. Einmal pro Jahr legt der Dekan einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, der von der Fakultätsvollversammlung (Mitarbeiter und Studenten) nach Diskussion entweder bestätigt oder zurückgewiesen wird.

Der Dekan und der Prodekan haben je einen wissenschaftlichen Sekretär. In Abhängigkeit von der Spezifik der Fakultät kann ein Verwaltungsleiter eingesetzt werden.

5. Der Haushaltsausschuss erarbeitet einen jährlichen Haushaltsplan (Aufteilung der aus dem Staatshaushalt fließenden finanziellen Mittel), der in einer Sitzung des Senats, an der alle Dekane und alle Leiter selbständiger wissenschaftlicher Einrichtungen stimmberechtigt teilnehmen, bestätigt werden muß.

6. Die Fakultäten sind für die akademischen Verfahren verantwortlich. Der Senat muss bei B-Promotionen nur dann eingeschaltet werden, wenn die Gutachten starke Einschränkungen enthalten oder sogar ein Gutachten negative ist, oder wenn ein sehr hoher Grad an Interdisziplinarität vorliegt, so daß eine einzelne Fakultät nicht entscheidungsfähig ist.

7. Für jedes Berufungsverfahren (ord. Professor, ao. Professor, Dozent, ao. Dozent) wird eine Berufungskommission gebildet, die aus allen ord. Professoren, die Mitglieder des Fakultätsrats sind, sowie weiteren ord. Professoren besteht. Die Gesamtzahl der Mitglieder sollte etwa bei 10 liegen. Dort wird durch Abstimmung ein Vorschlag erarbeitet, der vom Fakultätsrat bestätigt werden muss, und danach an den Senat weitergeleitet wird. Eine Zurückweisung dieses Vorschlages durch den Fakultätsrat oder den Senat sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen und muss vor der Berufungskommission begründet werden.

## **Offene Probleme**

1. Die Bildung von etwa 15 Fakultäten würde einer Zersplitterung der Universität in wissenschaftliche Einzeldisziplinen Vorschub leisten und den integrativen, interdisziplinären Charakter einer modernen Universität entgegenstehen. Das hätte insbesondere Auswirkungen auf den notwendigen Konsens bei disziplinübergreifenden Forschungsprojekten und bei akademischen Verfahren. Deshalb sind für die Entwicklung der interdisziplinären Elemente neue Wege zu beschreiten. Zu empfehlen wäre die Bildung von ständigen Kommissionen aus Sachverständigen zu interdisziplinären Aufgaben und Problemen, die den Senat beraten. Es wären auch interdisziplinäre Weiterbildungsseminare für breite Kreise von Wissenschaftlern denkbar.

2. Zu diskutieren sind die Proportionen bei der Zusammensetzung der akademischen Gremien. Der vorliegende Vorschlag orientiert sich an den Hochschulgesetzen der einzelnen Länder der BRD, wo den Hochschullehrern stets eine geringfügige Majorität eingeräumt wird.

3. Die Stellung der Studenten- und Betriebsräte im Rahmen der vorgeschlagenen Leitungsstruktur ist von diesen Gremien selbst zu definieren.

4. Die Gesamtproblematik der Rechtsstellung und Leitungsstruktur des Bereiches Medizin wird gegenwärtig neu konzipiert.

Wir rufen alle Universitätsangehörigen auf ihre Bemerkungen zu den vorangehenden Überlegungen umgehend an den Sekretär dieser Kommission, Dr. Lindenlaub (Nollendorfer Hof), zu schicken. Wir werden alle Hinweise ernst nehmen.

● Im Auftrag des gegenwärtigen Senats arbeitet eine zeitweilige Kommission unter Leitung von Prof. Dr. Pietsch (Sektion Mathematik), die sich Gedanken über ein Statut der Friedrich-Schiller-Universität gemacht hat.

# Gedanken zu einem zukünftigen Statut der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nach dem Motto „Weisheit besteht darin, zur rechten Zeit auf Vollkommenheit zu verzichten“ wurden zunächst die Grundzüge eines praktikablen Leitungssystems konzipiert. Es bleibt die weit schwierigere Aufgabe einer präzisen Neubestimmung des Inhalts unserer zukünftigen Arbeit, der sich aus den klassischen Verpflichtungen der Universitäten in Lehre, Forschung und medizinischer Betreuung ableitet.

Das Statut der Friedrich-Schiller-Universität basiert auf den Grundsätzen der Demokratie, Autonomie, Effizienz und Sachkompetenz.

Es geht davon aus, daß die Universität eine juristische Person ist, die nach dem Haushaltsprinzip arbeitet, daß politische Parteien keinen direkten Einfluß auf wissenschaftliche Entscheidungen haben, und daß die Freiheit des Lehrens, Lernens und Forschens voll garantiert sein muß.

Abgeschafft wird das Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ und die damit verbundene „beratende Funktion“ aller bisheriger Räte. Die Leiter sind bei Grundsatzfragen an die Beschlüsse der entsprechenden Gremien gebunden. Sie legen vor diesen Gremien Rechenschaft ab und werden von ihnen kontrolliert.

Die Universität ist nach Wissenschaftsdisziplinen gegliedert. Ihre wichtigsten Grundstrukturen sind etwa 15 neuzugründende Fakultäten. Es bestehen nur zwei Entscheidungsebenen:

**Rektor und Senat (Konvent)**

**Dekan und Fakultätsrat.**

Alle Fakultäten haben das Recht, ihre Substruktur nach eigenen Vorstellungen und fachspezifischen Anforderungen zu entwickeln. An der Universität gibt es einen Kanzler, der für die ökonomische, technische und organisatorische Absicherung der wissenschaftlichen Arbeit verantwortlich ist.

## Leitungsorgane

1. Von allen Angehörigen der Universität wird ein Konvent gewählt.

Es wäre die folgende Zusammensetzung denkbar:

- 50 Hochschullehrer,
- 20 B-promovierte Wissenschaftler,
- 20 wissenschaftliche Mitarbeiter
- 20 technische Mitarbeiter,
- 25 Studenten.

2. Der Konvent wählt den Rektor (ord. Professor), zwei Prorektoren (ord. Professoren), den Kanzler, den Senat,

Rektor als Vorsitzender, 2 Prorektoren, Kanzler.

Direktor der Universitätsbibliothek,

9 Hochschullehrer,

5 wiss. und techn. Mitarbeiter,

5 Studenten,

und den Haushaltsausschuß,

Kanzler als Vorsitzender,

Rektor,

5 Hochschullehrer,

2 wiss. und techn. Mitarbeiter,

2 Studenten.

Jede Person kann nur zu einem Gremium gehören. Werden Mitglieder des Konvents oder eines Fakultätsrates in den Senat oder in den Haushaltsausschuß gewählt, so erlischt die vorhergehende Mitgliedschaft.

Mit der Investitur bestätigt der Minister für Bildung die Rechtsverbindlichkeit der Rektorwahl.

3. Die Angehörigen jeder Fakultät wählen ihren Dekan (ord. Professor), den Prodekan (Hochschullehrer) und ihren Fakultätsrat. Es wäre die folgende Zusammensetzung denkbar:

Dekan als Vorsitzender, Prodekan, 4n Hochschullehrer,

3n wiss. und techn. Mitarbeiter, 3n Studenten.

In Abhängigkeit von der Größe der Fakultät soll  $n = 1$  oder  $n = 2$  gesetzt werden.

4. Alle Wahlen sind geheim. Die einzelnen Gruppen (Hochschullehrer, B-promovierte Wissenschaftler, wiss. Mitarbeiter, techn. Mitarbeiter und Studenten) wählen jeweils ihre Vertreter. Es wird angestrebt, daß stets mehr Kandidaten als Plätze vorhanden sind. Als Kandidaten sind alle Personen aufzustellen, die von mindestens 3 Mitgliedern des Wahlkörpers vorgeschlagen wurden. Diejenigen Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Mit Ausnahme des Kanzlers ist die Amtszeit auf 3 Jahre beschränkt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

## Arbeitsweisen und Befugnisse der Leitungsorgane

1. Bis auf die im folgenden genannten Punkte, besitzt die Universität die volle Autonomie:

Vorgabe der finanziellen Mittel aus dem Staatshaushalt,

Neugründung wissenschaftlicher Einrichtungen,

Abstimmung der Lehrstuhlstruktur, Berufungen,

Abstimmung der Studienpläne,

Richtwerte für Immatrikulationszahlen.

2. Der Rektor hat die Aufgabe, die Universität im In- und Ausland zu repräsentieren sowie alle Prozesse zu leiten, die über den Rahmen einer einzelnen Fakultät hinausgehen. Ihm sind der Kanzler, alle Dekane und die Leiter selbständiger Einrichtungen unterstellt. Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Bei den folgenden Entscheidungen ist er an die Beschlüsse des Senats gebunden:



Aufteilung der finanziellen Mittel, Berufungsvorschläge,

Neueinstellung und Entlassungen, Höherstufungen,

Zulassung der Studenten,

Auswahl der Forschungsstudenten,

Abschluß von Verträgen mit Partnern außerhalb der Universität und Verwendung der dabei erwirtschafteten finanziellen Mittel,

Auslandsreisen und Durchführung von Tagungen.

Der Dekan leitet die operative Arbeit der Fakultät und ist Vorsitzender des Fakultätsrats. An jeder Fakultät wird vom Fakultätsrat ein Katalog von Entscheidungen aufgestellt, die der Dekan nur mit Zustimmung des Fakultätsrats treffen darf. Dieser Katalog sollte so abgefaßt sein, daß er die Handlungsfähigkeit des Dekans garantiert.

Der Fakultätsrat tagt einmal pro Monat. Einmal pro Jahr legt der Dekan einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, der von der Fakultätsvollversammlung (Mitarbeiter und Studenten) nach Diskussion entweder bestätigt oder zurückgewiesen wird.

Der Dekan und der Prodekan haben je einen wissenschaftlichen Sekretär. In Abhängigkeit von der Spezifik der Fakultät kann ein Verwaltungsleiter eingesetzt werden.

5. Der Haushaltsausschuß erarbeitet einen jährlichen Haushaltsplan (Aufteilung der aus dem Staatshaushalt fließenden finanziellen Mittel), der in einer Sitzung des Senats, an der alle Dekane und alle Leiter selbständiger wissenschaftlicher Einrichtungen stimmberechtigt teilnehmen, bestätigt werden muß.

6. Die Fakultäten sind für die akademischen Verfahren verantwortlich. Der Senat muß bei B-Promotionen nur dann eingeschaltet werden, wenn die Gutachten starke Einschränkungen enthalten oder sogar ein Gutachten negativ ist, oder wenn ein sehr hoher Grad an Interdisziplinarität vorliegt, so daß eine einzelne Fakultät nicht entscheidungsfähig ist.

7. Für jedes Berufungsverfahren (ord. Professor, ao. Professor, Dozent, ao. Dozent) wird eine Berufungskommission gebildet, die aus allen ord. Professoren, die Mitglieder des Fakultätsrates sind, sowie weiteren ord. Professoren besteht. Die Gesamtzahl der Mitglie-

der sollte etwa bei 10 liegen. Dort wird durch Abstimmung ein Vorschlag erarbeitet, der vom Fakultätsrat bestätigt werden muß, und danach an den Senat weitergeleitet wird. Eine Zurückweisung dieses Vorschlages durch den Fakultätsrat oder den Senat sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen und muß vor der Berufungskommission begründet werden.

## Offene Probleme

1. Die Bildung von etwa 15 Fakultäten würde einer Zersplitterung der Universität in wissenschaftliche Einzeldisziplinen Vorschub leisten und den integrativen, interdisziplinären Charakter einer modernen Universität entgegenstehen. Das hätte insbesondere Auswirkungen auf den notwendigen Konsens bei disziplinübergreifenden Forschungsprojekten und bei akademischen Verfahren. Deshalb sind für die Entwicklung der interdisziplinären Elemente neue Wege zu beschreiten. Zu empfehlen wäre die Bildung von ständigen Kommissionen aus Sachverständigen zu interdisziplinären Aufgaben und Problemen, die den Senat beraten. Es wären auch interdisziplinäre Weiterbildungsseminare für breite Kreise von Wissenschaftlern denkbar.

2. Zu diskutieren sind die Proportionen bei der Zusammensetzung der akademischen Gremien. Der vorliegende Vorschlag orientiert sich an den Hochschulgesetzen der einzelnen Länder der BRD, wo den Hochschullehrern stets eine geringfügige Majorität eingeräumt wird.

3. Die Stellung der Studenten- und Betriebsräte im Rahmen der vorgeschlagenen Leitungsstruktur von diesen Gremien selbst zu definieren.

4. Die Gesamtproblematik der Rechtsstellung und Leitungsstruktur des Bereichs Medizin wird gegenwärtig neu konzipiert.

Wir rufen alle Universitätsangehörigen auf, ihre Bemerkungen zu den vorangehenden Überlegungen umgehend an den Sekretär dieser Kommission, Dr. Lindenlaub (Nollendorfer Hof), zu schicken. Wir werden alle Hinweise ernst nehmen.

Bestätigung des Jahreshaushaltsplanes,

Vorschläge für Neugründungen wissenschaftlicher Einrichtungen,

Lehrstuhlstruktur, Berufungsvorschläge,

Investitionen.

Der Senat tagt einmal pro Monat. Einmal pro Jahr legt der Rektor einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, der vom Konvent nach Diskussion entweder bestätigt oder zurückgewiesen wird.

Der Rektor legt fest, welcher Prorektor sein unmittelbarer Stellvertreter ist.

Der Rektor und die Prorektoren haben je einen wissenschaftlichen Sekretär. Außerdem gibt es einen wissenschaftlichen Sekretär des Senats.

3. Der Kanzler ist der oberste Leiter der gesamten Verwaltung. Dazu gehören das

Büro für Forschung,

Büro für Studienangelegenheiten und Weiterbildung,

Büro für Internationale Beziehungen,

Personalbüro,

Büro für Ökonomie,

Büro für Technik,

Büro für Sozialeinrichtungen.

Es kann vereinbart werden, daß die Büros für Forschung, Studienangelegenheiten und Weiterbildung sowie Internationale Beziehungen einem der beiden Prorektoren direkt unterstellt sind. Der Kanzler ist außerdem verantwortlich für die Arbeit aller zentralen Werkstätten, der Sozialeinrichtungen, der Fahrbereitschaft usw.

Die Leiter aller Büros und weiterer zentraler Einrichtungen sind nur gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt.

4. Jede Fakultät hat das Recht, die folgenden Entscheidungen selbst zu treffen: